

Antrag

der Abgeordneten Peter Meiwald, Monika Lazar, Christian Kühn (Tübingen), Özcan Mutlu, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Steffi Lemke, Dr. Julia Verlinden, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sport und Alltag verbinden – Lärmschutzregeln für Sportanlagen den heutigen Anforderungen anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgrund der veränderten Lebensgewohnheiten, neuer rechtlicher Regelungen zum Lärmschutz und einer hohen Rechtsunsicherheit beim Umbau und der Modernisierung von Sportanlagen, ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung zu modernisieren und den heutigen Anforderungen anzupassen. Dabei muss das Ziel sein, wieder einen faireren und tragfähigen Ausgleich zwischen den Interessen von Sporttreibenden an der Nutzung von wohnungsnahen Sportanlagen auf der einen Seite und dem ebenso berechtigten Ruhebedürfnis der Nachbarschaft solcher Anlagen auf der anderen Seite, zu ermöglichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- Sorge zu tragen, dass Kinderlärm, der von Sportanlagen ausgeht, rechtssicher unter die „Kinderlärm-Privilegierung“ fällt;
- dass der sog. „Altanlagenbonus“ bei einer umfangreichen Änderung oder Modernisierung einer Sportanlage, rechtssicher und bundeseinheitlich im Sinne einer Standortsicherung ausgestaltet wird;
- die Möglichkeit der Ausübung von Trendsportarten im urbanen Raum verstärkt gefördert wird, indem auch bei einer etwaigen funktionalen Umwandlung von Sportanlagen der sog. „Altanlagenbonus“ erhalten bleibt;
- zu prüfen, ob eine weitere Vereinheitlichung der Prüfmethode bei der Lärmmessung geboten ist;

- zu prüfen, ob Sportanlagen mit einer hohen Zuschauerkapazität, die nicht dem Breitensport dienen, aus dem Regelungsbereich der Sportanlagenlärmschutzverordnung herausgenommen werden und in den Regelungsbereich der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) überführt werden können.

Berlin, den 17. März 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Als die Sportanlagenlärmschutzverordnung Anfang der neunziger Jahre entstand, war sie die Antwort auf die Fragen und die Lebenswirklichkeit ihrer Zeit. Sie hat das Ziel, einen faireren und langfristig tragfähigen Ausgleich zwischen Wohnen und Sport zu ermöglichen. Die Interessen von Sporttreibenden an der Nutzung von wohnungsnahen Sportanlagen standen dem ebenso berechtigten Ruhebedürfnis der Nachbarschaft solcher Anlagen gegenüber. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung war somit von jeher, auf den Ausgleich der verschiedenen Interessen ausgerichtet und hat sich in der kommunalen Praxis lange Zeit auch bewährt. Mit ihr wurden Sportanlagen, entsprechend dem politischen Ziel der Förderung von Schul- und Vereinssport, gegenüber anderen Nutzungsformen wie beispielsweise Freizeit- und Gewerbeanlagen privilegiert. Gleichwohl haben sich in den letzten Jahren vermehrt Konflikte beim Nebeneinander von Sport- und Wohnbedürfnissen ergeben, die auf den heutigen Lebens-, Arbeits- und Schulwirklichkeiten beruhen. Den Veränderungen dieser Lebenswirklichkeiten z. B. durch den Ganztagschulausbau und damit einhergehend, den veränderten Zeiten im Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen aber auch Erwachsenen, trägt die bestehende Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht mehr Rechnung. Auch den veränderten Zeiten des Ruhebedürfnisses und der Ausübung der Berufstätigkeiten tragen die starren Ruhezeiten nicht mehr Rechnung. Deshalb ist zu prüfen, inwieweit die Mittagsruhezeit an Sonn- und Feiertagen (gem. § 2 Abs. 5 18. BImSchV) mit Blick auf veränderte Gewohnheiten bedarfsgerecht, im Sinne des Sports, ausgestaltet werden können.

Daneben sind auch neue (Trend-)Sport- und Freizeitaktivitäten wie Skaten oder Streetball entstanden, die heute ein fester Bestandteil einer modernen Sport- und Freizeitkultur sind und keine adäquate Berücksichtigung in der Verordnung finden.

Zusätzlich fehlt eine entsprechende rechtssichere wie klarstellende Verankerung der gesetzlichen Änderungen zum Kinderlärm. 2011 wurde vom Gesetzgeber mit der Weiterentwicklung des geltenden Lärmschutzrechts festgelegt, dass Kinderlärm nicht als schädliche Umwelteinwirkung gilt und somit auch keine erhebliche Belästigung darstellt. Aus Sicht des Bundestages muss unzweifelhaft klargestellt werden, dass dies auch für Kinderlärm, welcher von Sportstätten ausgeht, gilt.

Auch technologische Weiterentwicklungen wie z. B. der Trend der Umwandlung von alten, wenig genutzten Sportanlagen zu Sportanlagen für heute nachgefragte Sportarten und der Umbau von Sand-, Tennen- oder Aschenplätzen zu modernen Kunstrasenplätzen und die damit einhergehende verstärkte Nutzung durch die Sportvereine aber auch durch den Schulsport, sind nicht adäquat in der Verordnung berücksichtigt. Es bestehen bei einer solchen Umwandlung große Unklarheiten ob der sog. „Altanlagenbonus“ genutzt werden darf. Dieser Bonus stellt klar, dass Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder errichtet waren, auch bei einer geringen Lärmüberschreitung von bis zu 5 dB(A) ohne einschränkende Betriebszeiten betrieben werden können. Darauf haben die Ministerien für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen reagiert und vorbildlich Erlass in Kraft gesetzt, der insbesondere Unklarheiten in Hinblick auf den Altanlagenbonus beseitigt. Der Bundestag würde es begrüßen, wenn eine solche Klarstellung nicht in einzelnen Ländererlassen, sondern bundesweit direkt in der Sportanlagenlärmschutzverordnung geregelt wird.

Neben dieser Entwicklung im Bereich des Breiten- und Freizeitsportes gibt es auch einen Trend zu immer größeren Sportanlagen mit einer hohen Zuschauerkapazität im kommerziellen Bereich. Solche Sportanlagen sind bisher den Breitensportanlagen gleichgestellt. Hier wäre zu prüfen, ob ab einer bestimmten Zuschauerkapazität diese Anlagen aus der Sportanlagenlärmschutzverordnung herauszunehmen wären, da von ihnen eine deutlich höhere Lärmeinwirkung ausgeht. Diese Lärmeinwirkung ist insbesondere durch die höhere Zuschaueranzahl und die damit einhergehenden nicht sportbedingten Emissionen (z.B. An- und Abfahrtsemissionen, Lärmemissionen aufgrund von Werbung) bedingt. Eine Bevorzugung gegenüber anderen kommerziellen Anlagen ist aus Sicht des Bundestages nicht zu begründen.

